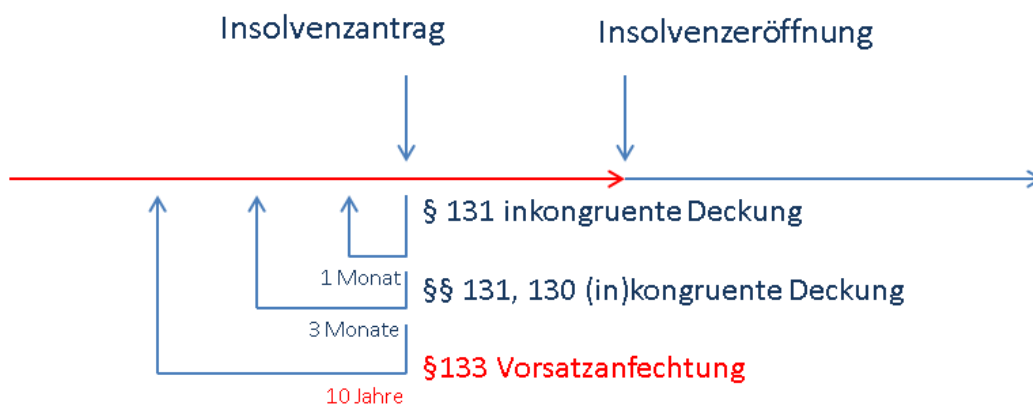


Insolvenz –Anfechtungsversicherung

Hintergrund

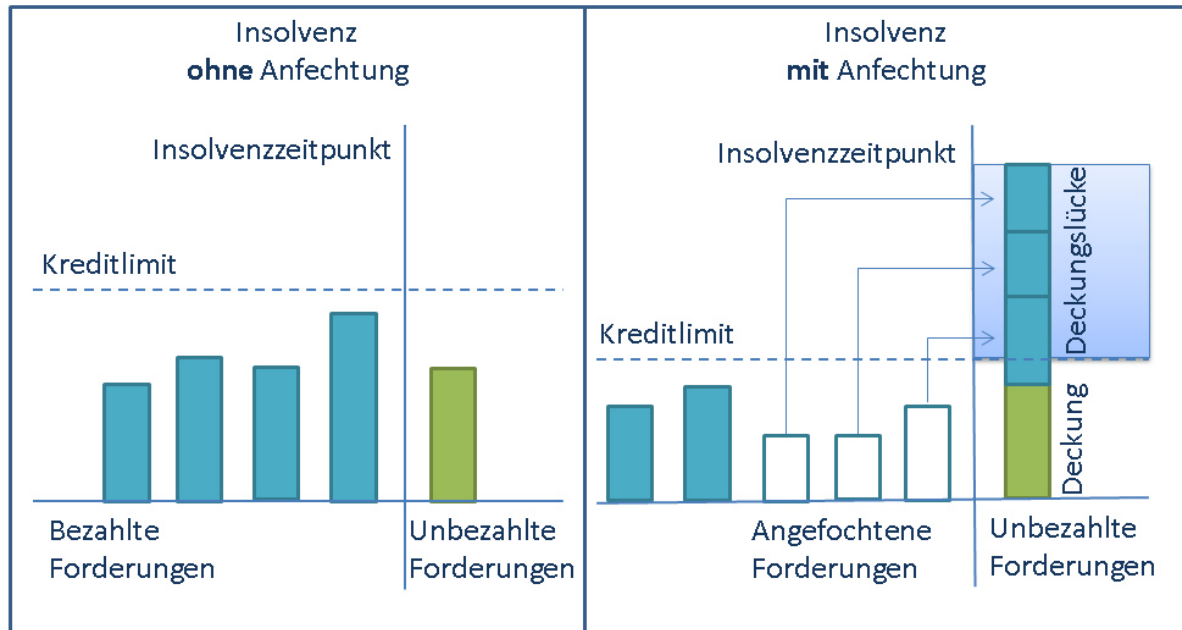
- Die Anfechtung von bereits geleisteten Zahlungen war schon immer möglich. Nach den Regelungen der §§ 129ff InsO ist der Insolvenzverwalter sogar verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen anzufechten, z.B. wenn der Gläubiger Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatte oder hätte haben müssen.
- Beweislastumkehr
Seit 1999 gibt es die Beweislastumkehr zu Lasten des Gläubigers. Seit 2011 wurde diese Beweislastumkehr durch ständige Rechtsprechung zu Lasten des Gläubigers immer weiter verschärft.
- Anfechtungsrelevant sind insbesondere die Zahlungseingänge innerhalb der letzten drei Monate vor Antragsstellung.
- Anfechtungen sind bis zu 10 Jahre rückwirkend möglich, sofern vorsätzliche Benachteiligung anderer Gläubiger vermutet wird.
- Vorsatz wird unterstellt, wenn Unternehmen von den Zahlungsschwierigkeiten ihrer Schuldner wussten.

Anfechtungsrechte des Insolvenzverwalters



Konsequenz der Anfechtung

Was kann die Anfechtung für den Versicherungsnehmer bedeuten?



Wie wirkt die Anfechtungsversicherung?

